

Kapellstrasse 1
5610 Wohlen AG 1
Telefon 056 • 619 91 11
Fax 056 • 619 91 80
Internet www.wohlen.ch

Einwohnerrat

5610 Wohlen

Wohlen, 5. September 2005

Antwort zu Interpellation 10127 von Bruno Bertschi, Einwohnerrat SVP Wohlen-Anglikon, betreffend Besoldung der Schulleitungen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat nimmt zur Interpellation 10127 wie folgt Stellung:

Frage 1

Entsprechen die Besoldungen sämtlicher Schulleiter in unserem Ort den Bestimmungen des ab 1.1.2006 geltenden Dekretes?

Antwort

Mit der Überführung ins Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) per 1. Januar 2005 wurden die Schulleitungen in die entsprechenden Lohnklassen des Lohndekretes Lehrpersonen (LDLP) eingestuft. Dabei wurde der Besitzstand gewährleistet. Dies bedeutet, dass die Mehrheit der Schulleitungen in der betreffenden Lohnstufe heute noch altersmässig höher eingestuft sind. Bis zur Erreichung des altersentsprechenden Lohnes gemäss LDLP, findet bei den betroffenen Schulleitungen keine Lohnentwicklung statt.

Frage 2

Wenn ja, danke ich dem Gemeinderat, dass er sich an diese Bestimmungen gehalten hat. Die nachfolgenden Fragen 3-7 sind in diesem Fall nicht mehr zu beantworten.

Antwort

-

Frage 3

Wenn nein, um wieviel Franken überschreiten die einzelnen Gehälter und auch das Total aller Schulleiter-Besoldungen die Vorgabe des Dekretes?

Antwort

Die von der Gemeinde den Schulleitungen entrichteten Besoldungen liegen per 2006 gesamthaft bei Fr. 20'600.00 über den altersgemässen Einstufungen gemäss LDLP. Dieser Betrag reduziert sich in den Folgejahren.

Frage 4

*Welches sind die rechtlichen Grundlagen für diese höheren Lohnzahlungen?
Wenn es keine Grundlage gibt: Wer bezahlt die Differenz?*

Antwort

Rechtliche Grundlagen sind die von der Gemeinde mit den Schulleitungen abgeschlossenen Anstellungsverträge.

Frage 5

Aus welchen Gründen sind diese Diskrepanzen entstanden? Ist da allenfalls die in vorausseilendem Gehorsam sehr früh eingeführte Schulleitung der Grund dazu?

Antwort

Die Besoldung erfolgt gemäss der im „Konzept für die Schulleitung Wohlen“ erwähnten Berechnungsgrundlagen und unter dem Aspekt der Besitzstandwahrung (Lohn als Lehrperson, Qualifikationseffekt Schulleiterausbildung, bisher entrichtete Rektorats- und Ämterentschädigung, Ortszulagen). Die angesprochene Diskrepanz entsteht nun dadurch, dass das BKS ab 1. Januar 2006 die Schulleiter gemäss LDLP besoldet und die Besitzstandwahrung der bisherigen Anstellungsverhältnisse nicht gewährleistet.

Frage 6

Sind Sie der Meinung, dass die im Vergleich zum erwähnten Dekret überhöhten Besoldungen der Schulleiter nicht nachträglich durch eine Dekretsänderung legalisiert werden sollten, wie es der Regierungsrat allenfalls plant?

Antwort

Schulpflege und Gemeinderat sind der Meinung, dass die Besitzstandwahrung für die Schulleitung von Wohlen gewahrt werden muss.

Frage 7

Sind Sie bereit, die überhöhten Besoldungen – unabhängig von einer allfälligen Dekretsanpassung – auf das vorgeschriebene Niveau zu senken, wenn nötig auch mit Änderungskündigungen?

Antwort

Eine Abschaffung der Besitzstandwahrung widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben. Schulpflege und Gemeinderat können daher einer Reduktion der Besoldung der Schulleitung nicht zustimmen.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wohlen

Walter Dubler, Gemeindeammann

Daniela Betschart, Gemeindeschreiber-Stv.

Geht an:

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien